



**Verfügung vom: 11. Dez. 2009**

**B2**

**Stadt Dübendorf**

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**

**Ringstrasse (Route 754), Abschnitt Industriestrasse bis Neugutstrasse**

Mit Verfügung Nr. 5015 vom 21. Januar 2009 hat die Volkswirtschaftsdirektion an der Tobelhof-/ Gockhauser- und der Ringstrasse die bestehenden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Infolge Neubau der Stadtbahn Glattal wurden an der Ringstrasse, Abschnitt Industriestrasse bis Neugutstrasse, diese neuen Verkehrsbaulinien nochmals überprüft. Auf Grund angezeigter Überarbeitungserfordernisse wurden die Grundstücke Kat.-Nrn. 12723, 14387, 14956 und teilweise 15707 deshalb von der Rechtskraft ausgenommen.

Durch den Ausschluss der Rechtskraft werden die dadurch in diesem Bereich immer noch bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 206/1969 aufgehoben und, angepasst an die neuen Gegebenheiten, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine vorhanden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Ringstrasse (Route 754), Abschnitt Industriestrasse bis Neugutstrasse, werden die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 206/1969 gemäss dem bei den Akten liegenden Plan aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Stadt Dübendorf während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Stadtrat Dübendorf wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Ringstrasse (Route 754) auf dem Gemeindegebiet Dübendorf, Abschnitt Industriestrasse bis Neugutstrasse, die bestehenden Verkehrsbaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Stadtrat Dübendorf, Stadtkanzlei, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Volkswirtschaftsdirektion  
des Kantons Zürich

*i. V. Rita Fuhrer*

Rita Fuhrer, Regierungsrätin

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 15. FEB. 2010  
Staatskanzlei, Rechtsdienst

*Mün*